

SATZUNG

über besondere Anforderungen an Werbeanlagen, Warenautomaten und Sonnenschutzdächer der Stadt Frankenberg/ Sa.

Örtliche Bauvorschrift

Die Erhaltung des für Frankenberg/ Sa. charakteristischen Stadt- und Straßenbildes ist städtebauliches, kulturelles und gesellschaftliches Anliegen von besonderer Bedeutung. Das in Jahrhunderten gewachsene Stadtbild verlangt bei seiner zeitgemäßen Fortentwicklung Rücksicht auf den historischen Baubestand und auf besondere heimische Gestaltungsmerkmale, die das eigenständige Wesen und die Atmosphäre der Stadt Frankenberg/ Sa. geprägt haben und auch künftig prägen sollen. Dabei sollen zeitgemäße Erfordernisse im notwendigen Umfang angemessen berücksichtigt werden.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993, geändert durch Gesetz vom 19.07.1993, § 2 (1); § 4 (1) und in Verbindung mit den §§ 13 und 83 Abs. 1, 2 und 3 der Sächsischen Bauordnung (Sächs. BO) vom 17. Juli 1992 (Sächs.GVBl. S. 363) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1992 (Sächs.GVBl. S. 375) hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg am 20.01.1993 folgende Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen, Warenautomaten und Sonnenschutzdächer als örtliche Bauvorschrift erlassen.

§1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Gestaltung, Anordnung und das Anbringen von Werbeanlagen, Warenautomaten und Sonnenschutzdächern in besonders schutzwürdigen Gebieten sowie an besonders zu schützenden Bauten und deren Umgebung in Frankenberg/ Sa. mit den Gemarkungen Frankenberg, Gunnersdorf, Ortelsdorf, Altenhain, Sachsenburg, Irbersdorf, Langenstriegis unabhängig von einer Genehmigungspflicht.
- (2) Besonders unter Schutz stehende Gebiete und Bauten sind:
1. der Marktbereich
- einschließlich des gesamten Gebietes der vorbereitenden Untersuchung zur Sanierung der Altstadt von Frankenberg (in der Karte mit Fettdruck als Strich-Strich " - - "- Linie gekennzeichnet)

- Einzelbaudenkmäler in diesem Bereich (in der Karte mit Fettdruck als Linie " ____ " gekennzeichnet)

- * Stadtkirche St. Ägidien: erbaut 1741 von J.G. Ohndorf
- * Markt 14: Bürgerhaus mit reichem Gewölbe
- * Markt 6: Bürgerhaus (Meisterhaus der Weberinnen), erbaut vor 1752
- * Markt 11: kleines barockes Bürgerhaus
- * Markt 12: barockes Bürgerhaus
- * Markt 14: barockes Bürgerhaus
- * Markt 15: Rathaus
- * Schloßstraße 1: barockes hofumbautes Haus mit Durchfahrten (Ackerbürgerhaus)
- * Schloßstraße 8: barockes hofumbautes Haus, ehemalige Kattunmanufaktur, erbaut 1786/ 1787
- * Schloßstraße 18: Bürgerhaus mit Bausubstanz aus dem 17.Jahrhundert (vielleicht auch älter)
- * Schloßstraße 39: spätbarockes Bürgerhaus
- * Baderberg 2: barockes Bürgerhaus, 18. Jhd., im Hof Fachwerk
- * Baderberg 10: barockes hofumbautes Haus mit zwei Höfen (Ackerbürgerhaus), erbaut 1788
- * Baderberg 11: hofumbautes Bürgerhaus (Ackerbürgerhaus), erbaut 1788
- * Kirchgasse 8: Bürgerhaus, im Hof mit offenem Laubengang, erbaut 1788, Straßenseite um 1930 verändert
- * Körnerplatz 2: ehemaliges Diakonat
- * Körnerplatz 5: ehemalige Knabenschule

2. Stadtbereiche außerhalb der Altstadt

- Straßen- und Platzbebauung im Bereich der Humboldtstraße, Winklerstraße, Altenhainer Straße, Chemnitzer Straße, Äußere Chemnitzer Straße sowie aller angrenzenden Bereiche

(3) Die Begrenzung der Bereiche ist im Lageplan - Anlage 1 - dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Bauvorschrift.

(1) Werbeanlagen, Warenautomaten und Sonnenschutzdächer müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen. Sie dürfen nach Art und Häufigkeit architektonische Gliederungen nicht verdecken oder überschneiden. Der architektonische Gesamtzusammenhang der Fassade muß über alle Geschosse gewahrt bleiben. Dabei ist nicht nur deren Wirkung von Einzelstandpunkten maßgebend,
sondern auch der Gesamtraum, in dem oder aus dem diese Anlagen sichtbar sind.

(2) Werbeanlagen sind grundsätzlich nur am Ort der Leistung zulässig. Ausnahmen gelten für Gaststätten, mit deren Fremdwerbung auch für Getränkelieferanten bzw. Brauereien geworben werden kann.

(3) Für jeden Gewerbebetrieb ist nur eine Werbeanlage zulässig. Diese Werbeanlage kann aus mehreren Teilen bestehen, wenn diese in Form und Material einheitlich gestaltet sind. Jedem ortsansässigen Gewerbebetrieb in ungünstiger Lage wird die Möglichkeit der Hinweiswerbung mit jeweils zwei Schildern von maximal 0,2 m² Fläche gegeben. Dabei stehen zwei verschiedene Formate zur Auswahl.

a: max. 0,90 m

b: max. 0,40 m

c: max. 0,50 m

(4) Werbeanlagen dürfen nur unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden. Bei Anbringung der Werbeanlage dürfen die umliegenden Bereiche keine von den übrigen Geschossen abweichende Gestaltung und Farbgebung der Fassadenoberfläche erhalten.

(5) Die Höhe von Schriftbändern, Einzelbuchstaben und Zeichen darf maximal 0,50 m betragen, deren Länge ist bis höchstens 60% des Geschäftsfrontanteils, jedoch bis zu einer Länge von 4,50 m gestattet. Von Gebäudekanten (vertikale Gliederungselemente der Fassade) und den Fassaden benachbarter Gebäude ist ein Mindestabstand von 20 cm,

von der Unterkante Fensterbrüstung mindestens ein Abstand von 30 cm einzuhalten.

Werbeanlage aus mehreren Teilen
in einheitlicher Gestaltung

a + b: max. 4,5 m Gesamtlänge oder
60% des Geschäftsfrontanteiles

c: mindestens 20 cm

d: mindestens 30 cm

(6) Ausleger dürfen eine Ansichtsfläche von 0,5 m², eine Stärke von 0,25 m und eine Gesamtausladung von 0,9 m nicht überschreiten. Für Werbeanlagen mit besonderer künstlerischer Gestaltung können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

Die Unterkante der ausladenden Werbeanlage muß mindestens 2,50 m über der Oberkante des Fußwegwes liegen.

Ausleger,

Werbeanlage als Schriftband mit

hinterleuchtet

a: max. 4,5 m oder 60 % des Geschäftsfrontanteiles

b: max. 0,50 m

Ausleger:

c: max. 0,90 m Ausladung

d: max. 0,25 m

e: mindestens 2,50 m

(7) Schräg angeordnete Schriftzüge sind nicht gestattet.

Schräg angeordnete Werbeschrift

(8) Markisen sind im Sinne eines variablen Sonnenschutzes nur in Geschäftsbereichen des Erdgeschosses zulässig. Sie sind entsprechend der Fassaden- bzw. Schaufenstergliederung zu unterteilen und müssen eine textile, matte Oberfläche besitzen. Alle Markisen eines Gebäudes müssen die gleiche Farbe haben.

Die Ausladung der Markise darf nur so groß sein, daß ein Mindestabstand von 0,50 m von der Gehwegkante gewährleistet ist

a: Ausladung

b: mindestens 0,50 m

(9) Anpreiswaren, Aufsteller und Spielgeräte für Kinder dürfen außerhalb von Verkaufsstellen nur während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten und nur dann ausgehängt, aufgestellt oder angebracht werden, wenn dadurch das Gebäude oder Straßenbild nicht beeinträchtigt wird und im Fußwegbereich die Durchgangsbreite um maximal ein Drittel

eingengt wird. Bei Fußwegbreiten unter 1,50 m dürfen Anpreiswaren, Aufsteller und Spielgeräte für Kinder nicht aufgestellt werden.

(10) An einer Verkaufsstelle dürfen während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten pro Laden-

ab- eingang höchstens zwei Tafeln von je 0,5 m² , die dem Anpreisen von Waren dienen, ab-
nehmbar und flach an der Gebäudefront aufgehängt werden.

(11) An der Außenseite von Schaufenstern angebrachte Plakatanschläge dürfen ein Fünftel der zusammenhängenden Schaufensterfläche nicht überschreiten.

Ein flächiges Abheben oder Streichen sowie flächiges Bekleben der Schaufenster, außer bei kurzfristigen Ankündigungen von Sonderveranstaltungen oder -angeboten, ist nicht zulässig.

(12) Als Werbeträger für Zettel- und Bogenanschläge sind nur Litfaßsäulen zulässig. Ausnah-

men für zeitlich begrenzte Werbungen für kirchliche, kulturelle, politische, sportliche u.ä. Veranstaltungen können gestattet werden.

(13) Für Werbeanlagen im Marktbereich und an den besonders ausgewiesenen Denkmälern gelten zusätzliche Vorschriften:

- Zulässig sind Einzelbuchstaben auf der Hauswand, in Größe und Form auf die einzel-
nen Tür- und Fensteröffnungen bzw. auf die Architektur des Gebäudes abgestimmt sowie hinterleuchtete Einzelbuchstaben aus Metall mit geringem Abstand zur Hauswand.

- Ausladende Werbeanlagen sind aus Metall oder als flach gestaltete Ausleger an einem metallenen Gestänge montiert herzustellen. Sie dürfen nicht selbst leuchten. An Apotheken und Gaststätten während der Öffnungszeiten sowie Dienstbereitschaften sind selbstleuchtende Anlagen zulässig.

- Markisen als variabler Sonnenschutz sind , wie im Punkt (8) erläutert, zulässig.

Werbeanlagen in der Altstadt
Einzelbuchstaben hinterleuchtet, flach
gestaltete Ausleger
a: max. 4,5 m oder
60 % des Geschäftsfrontanteiles
b: max. 0,40 m

§ 3

Unzulässige Werbeanlagen

Ferner sind wegen ihrer verunstaltenden Wirkung Werbeanlagen in der Regel unzulässig:

1. an Freileitungsführungen, Licht- und Abspannmasten, Verkehrszeichenträgern, Straßenlaternen, Umformerstationen, Fernsprechkablen, Schornsteinen und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen;
2. an Brücken, Stegen, Außentreppen, Stützmauern, Gartenhäusern, Scheunen, Brunnen, Türmen und Toren;
3. an Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmälern;
4. an Balkonen, Erkern, Gesimsen sowie an oder auf Dächern;
5. an Bäumen, Böschungen, Felsen, Gebüsch und Uferbefestigungen;
6. in öffentlichen Anlagen, Vorgärten, auf privaten Grün- oder Freiflächen und an Aussichtspunkten;
7. an öffentlich aufgestellten Bänken und Papierkörben;
8. an Einfriedungen aller Art, Türen, Toren, Fenstern, Fensterläden;
9. an Buswartehallen und Straßengeländern, außer Werbeanlagen, die an im Auftrag der Stadt aufgestellten Buswartehallen und Straßengeländern angebracht sind.

§4

Schaukästen und Warenautomaten

- (1) Schaukästen und Warenautomaten sind an Baudenkmalern und in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft unzulässig.
- (2) Warenautomaten, die an Haus- und Ladeneingängen, in Einfahrten und Passagen angebracht oder aufgestellt werden, sind nur dann zulässig, wenn sie in einem engen sachlichen und räumlichen Bezug zu einem Verkaufs- oder Dienstleistungsbetrieb stehen.
Es dürfen keine grellen Farbtöne verwendet werden, die das Erscheinungsbild des betreffenden Gebäudes beeinträchtigen.
- (3) Schaukästen dürfen angebracht werden, wenn sie die Gliederung der Fassade nicht unterbrechen und eine Tiefe von 0,15 m (Außenmaß) nicht überschreiten.
- (4) Schaukästen für Stadtpläne, für kommunale Hinweise und Mitteilungen, für Mitteilungen von Kirchen und Vereinen können an geeigneter Stelle aufgestellt werden.
- (5) Die Beleuchtung von Schaukästen und Warenautomaten ist blendfrei zu gestalten.

§5 Betriebsschilder

- (1) Namens- und Betriebsschilder an Wohn- und Geschäftsstätten sollen nicht größer als 0,15 m² (etwa 30x50 cm) sein. Mehrere derartige Schilder sollen möglichst in einem Rahmen zusammengefaßt werden und in Größe, Form, Farbe und Gestaltung ein einheitliches Bild abgeben.
- (2) Namens- und Betriebsschilder dürfen nur flach im Eingangsbereich des Erdgeschosses angebracht werden.

§6 Denkmäler

- (1) Über die Regelung dieser Satzung hinaus sind die Anforderungen des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (laut Einigungsvertrag das Denkmalpflegegesetz vom 19.06.75 bis zum Erlaß des Denkmalschutzgesetzes des Freistaates Sachsen) gültig.

§7 Unterhaltung von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten sind ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten. Kommt der Inhaber der Genehmigung dieser Verpflichtungen nicht nach, kann die Beseitigung der Werbeanlage und Warenautomaten verlangt werden.
- (2) Nicht mehr dem Werbezweck entsprechende Werbeanlagen, z. B. bei Geschäftsaufgabe oder -wechsel, sind vollständig zu entfernen und die tragenden Bauteile in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§8 Genehmigungspflicht

- (1) Die Anbringung, Errichtung, Aufstellung, der Betrieb oder jegliche Änderung von Werbeanlagen in den als besonders schutzwürdig ausgewiesenen Gebieten und an besonders schutzwürdigen Bauten und deren Umgebung sind über die Vorschriften des § 63 Abs. 1 der BauO hinaus genehmigungspflichtig.
- (2) Von der Genehmigungspflicht sind, sofern sie nicht gegen die §§ 2 und 3 dieser Satzung verstoßen, ausgenommen:
 1. Namens- und Betriebsschilder, die den in § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung genannten Anforderungen entsprechen;
 2. Anpreistafeln und Anpreiswaren, die den in § 3 Abs. (11) und (12) dieser Satzung genannten Anforderungen entsprechen;

3. unbeleuchtete Schilder, flach an der Fassade angebracht, mit denen auf Spender, Stifter, Baudenkmäler o.ä. hingewiesen wird, wenn sie eine Größe von 0,15 m² nicht überschreiten, wobei ein direkter Bezug zum Objekt des Hinweises vorliegen muß;
 4. mobile Einrichtungen (z.B. Aufsteller), die die Stadt zur Wahlwerbung durch politische Parteien und Wählergruppen bereitgestellt hat.
- (3) Bereits genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und Sonnenschutzdächer, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden sind (sofern sie den allgemeinen Anforderungen der Sächs.BauO entsprechen), genießen Bestandsschutz. Bei Änderungen oder Erneuerungen ist nach dieser Satzung zu verfahren.

§9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 81 der Sächs. BauO handelt (soweit keine abweichende Regelung im Bebauungsplan getroffen wurde), wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Frankenberg/Sa. am 20.01.1993

Köhler
Bürgermeister